Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies



© Prof. Dr. Christoph Voos

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Steuerplanung im Unternehmen:

Hier: Internationale Steuerplanung

Bachelor of Arts in Business Administration
Modul M4-17: Steuerplanung im Unternehmen
Bachelor of Arts in Taxation (3 in 1)
Modul M22: Steuerplanung im Unternehmen

Dozent:

Prof. Dr. Christoph Voos,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales Steuerrecht.

© Prof. Dr. Christoph Voos

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Prof. Dr. Christoph Voos

Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre

- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
- Fachberater für Internationales Steuerrecht,
- Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüferexamen (2008 bis heute),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Steuerberaterexamen (2014-2022).

Kontakt: christoph.voos@hs-duesseldorf.de

Veranstaltungsablauf

(1) Methodisches Konzept

Die Veranstaltung wird im Wechsel aus Frontalunterricht und gelenktem Unterrichts-gespräch durchgeführt, daher ist die Beteiligung der Studierenden ausdrücklich erwünscht. Innerhalb der Vorlesungsinhalte werden Übungsaufgaben bearbeitet, die den Veranstaltungsstoff vertiefen sollen.



(2) Veranstaltungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen werden auf meiner Website zur Verfügung gestellt. Weitere Unterlagen (z. B. Moodle, Sharepoint o.ä.) existieren nicht.

Literaturempfehlungen zum Einstieg in alle Themen m. w. N.

jeweils in aktueller Auflage (in alphabetischer Reihenfolge):

- *Freeden, von / Häck / Schaumburg*: Internationales Steuerrecht: Systematische und umfassende Darstellung des hochkomplexen und nicht einheitlich kodifizierten Internationalen Steuerrechts
- *Frotscher*: Internationales Steuerrecht
- *Grotherr (Hrsg.)*: Handbuch der internationalen Steuerplanung
- *Grotherr / Herfort / Strunk*: Internationales Steuerrecht
- *Hartwig / Metzing*: Falltraining Internationales Steuerrecht
- *Jacobs*: Internationale Unternehmensbesteuerung. Deutsche Investitionen im Ausland. Ausländische Investitionen im Inland
- *Mössner u.a.*: Steuerrecht international tätiger Unternehmen. Systematische und umfassende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte
- *Raupach u.a.*: Praxis des Internationalen Steuerrechts
- *Rose / Watrin*: Internationales Steuerrecht. Doppelbesteuerung, Minderbesteuerung, Europarecht
- *Rupp u. a.*: Internationales Steuerrecht
- *Schmitt / Farle*: Deutsches internationales Steuerrecht. Eine Kurzeinführung für Praktiker
- *Wilke (Hrsg.)*: Fallsammlung Internationales Steuerrecht
- *Wilke / Weber*: Lehrbuch Internationales Steuerrecht

Modul M4-17: Steuerplanung im Unternehmen

Buchstabe „b“ des o. g. Moduls: Internationale Steuerplanung

- Grundbegriffe und Grundstrukturen des Internationalen Steuerrechts
- Persönliche und sachliche Steuerpflicht im Internationalen Steuerrecht
- Doppel- und Minderbesteuerung: Begriff, Ursachen, Bewertung sowie Vermeidung bzw. Milderung
- Besteuerung von Steuerinländern mit Auslandsbezug (sog. Outbound-Investitionen)
- Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandsbezug (sog. Inbound-Investitionen)
- Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, insb. OECD-Musterabkommen, deutsche BMF-Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen und Überblick über geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit ausgewählten Staaten
- Möglichkeiten und Grenzen der Internationalen Steuerplanung
- Ausgewählte Aspekte des Internationalen Steuerrechts bzw. der Internationalen Steuerplanung

Die Klausur

M4-17: Steuerplanung im Unternehmen					
Kennnummer M4-17	Workload 250 h	Credits 10	Studiensemester V: 4./5./6./7. Sem. T: 7./8./11./ 13. Sem.	Häufigkeit des Angebots i.d.R. jedes Semester	Dauer 1 Semester

1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) Steuerbilanzpolitik b) Internationale Steuerplanung c) Steuerplanung bei Rechtsformwechsel	a) 2 SWS / 30 h b) 2 SWS / 30 h c) 2 SWS / 30 h	160 h	20 Studierende

Modul M4-17: Steuerplanung im Unternehmen

Buchstabe „b“ des o. g. Moduls: Internationale Steuerplanung

- Grundbegriffe und Grundstrukturen des Internationalen Steuerrechts
- Persönliche und sachliche Steuerpflicht im Internationalen Steuerrecht
- Doppel- und Minderbesteuerung: Begriff, Ursachen, Bewertung sowie Vermeidung bzw. Milderung
- Besteuerung von Steuerinländern mit Auslandsbezug (sog. Outbound-Investitionen)
- Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandsbezug (sog. Inbound-Investitionen)
- Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, insb. OECD-Musterabkommen, deutsche BMF-Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen und Überblick über geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit ausgewählten Staaten
- Möglichkeiten und Grenzen der Internationalen Steuerplanung
- Ausgewählte Aspekte des Internationalen Steuerrechts bzw. der Internationalen Steuerplanung

Grundbegriffe und Grundstrukturen des Internationalen Steuerrechts

- **Grundbegriffe**
- Das **Internationale Steuerrecht (IStR)** umfasst die Gesamtheit aller Rechtsnormen eines Staates sowie völkerrechtlicher Verträge, die grenzüberschreitende Sachverhalte steuerlich regeln. Es legt fest, welcher Staat auf welche Einkünfte oder Vermögenswerte zugreifen darf und wie Doppel- oder Minderbesteuerungen vermieden werden.
- **Grundstrukturen**
- Wenn ein Steuerpflichtiger Beziehungen zu mehr als einem Staat hat, knüpfen die nationalen Steuergesetze an unterschiedliche Merkmale an:
- **Wohnsitzprinzip (Universalprinzip).** Ein Staat besteuert das gesamte Welteinkommen einer Person, weil diese dort ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt (natürliche Personen) oder ihre Geschäftsleitung bzw. ihren Sitz (Körperschaften) hat. In Deutschland entspricht dies der **unbeschränkten Steuerpflicht** (§ 1 Abs. 1 EStG, § 1 Abs. 1 KStG).
- **Quellenprinzip (Territorialitätsprinzip).** Ein Staat besteuert nur die Einkünfte, die auf seinem Staatsgebiet erwirtschaftet wurden, unabhängig davon, wo der Steuerpflichtige wohnt. In Deutschland entspricht dies der **beschränkten Steuerpflicht** (§ 1 Abs. 4 EStG, § 2 KStG i. V. m. § 49 EStG)

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Rechtsquellen (Normenhierarchie)

Das Internationale Steuerrecht ist kein einheitliches Gesetzbuch, sondern besteht aus mehreren Ebenen, die ineinander greifen:

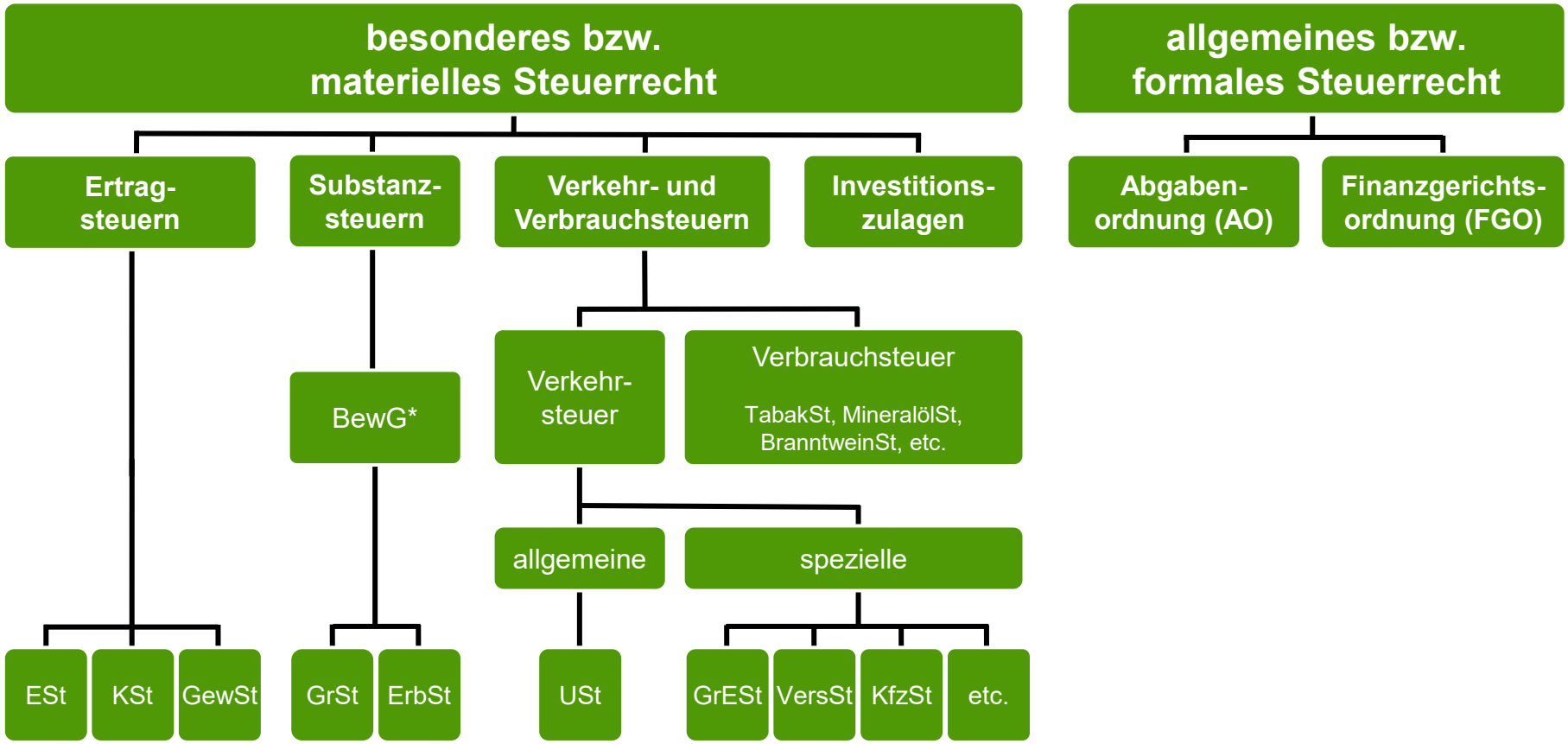
- **Nationales Außensteuerrecht.** Jedes Land regelt selbst, wie es Auslandssachverhalte besteuert (in Deutschland z. B. im EStG, KStG, Außensteuergesetz – AStG und Mindeststeuergesetz – MinStG).
- **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).** Bilaterale völkerrechtliche Verträge zwischen zwei Staaten (meist auf Basis des OECD-Musterabkommens). Sie schränken nationale Besteuerungsrechte ein, begründen aber **keine** neuen Steueransprüche (*Schrankenwirkung*).
- **Europarecht.** EU-Richtlinien (z. B. Mutter-Tochter-Richtlinie, Zins- und Lizenzrichtlinie, ATAD-Richtlinie) sowie die Grundfreiheiten des AEUV (z. B. Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit) harmonisieren das Steuerrecht innerhalb der EU und setzen nationalem Recht Grenzen.

Modul M4-17: Steuerplanung im Unternehmen

Buchstabe „b“ des o. g. Moduls: Internationale Steuerplanung

- Grundbegriffe und Grundstrukturen des Internationalen Steuerrechts
- Persönliche und sachliche Steuerpflicht im Internationalen Steuerrecht
- Doppel- und Minderbesteuerung: Begriff, Ursachen, Bewertung sowie Vermeidung bzw. Milderung
- Besteuerung von Steuerinländern mit Auslandsbezug (sog. Outbound-Investitionen)
- Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandsbezug (sog. Inbound-Investitionen)
- Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, insb. OECD-Musterabkommen, deutsche BMF-Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen und Überblick über geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit ausgewählten Staaten
- Möglichkeiten und Grenzen der Internationalen Steuerplanung
- Ausgewählte Aspekte des Internationalen Steuerrechts bzw. der Internationalen Steuerplanung

Überblick über das deutsche Steuerrecht



* Das BewG kann auch den formalen Steuergesetzen zugeordnet werden, da es für mehrere Steuerarten gilt

Ertragsteuerarten

Steuerart	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
Unterart(en)	Lohnsteuer Kapitalertragsteuer/ Abgeltungssteuer	Kapitalertragsteuer	
Annexsteuer(n)	Kirchensteuer Solidaritätszuschlag	Solidaritätszuschlag	
Steuerpflicht/ -gegenstand	**§ 1 EStG** natürliche Personen (Menschen)	**§ 1 KStG** Körperschaften, insb. Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG, SE)	**§ 2 GewStG** Gewerbebetriebe
Bemessungs- grundlage	**§ 2 V EStG** zu versteuerndes Einkommen	**§ 7 I, II KStG** zu versteuerndes Einkommen	**§§ 6, 7 GewStG** Gewerbeertrag

Tatbestandsmerkmale der Ertragsbesteuerung

Persönliche Steuerpflicht

Steuerrechtsfähigkeit

ESt	KSt	GewSt
natürliche Person	juristische Person	Träger des Gewerbebetriebes

Sachliche Steuerpflicht

Sachverhalt, durch den eine Steuerschuld entsteht (Steuergegenstand)

ESt / KSt	GewSt
Einkommen/Tätigkeit	Gewerbebetrieb/Gewerbeertrag

Qualifizierung, Bemessungsgrundlage

ESt / KSt	GewSt
Einkommen/Tätigkeit	Gewerbeertrag

Steuertarif

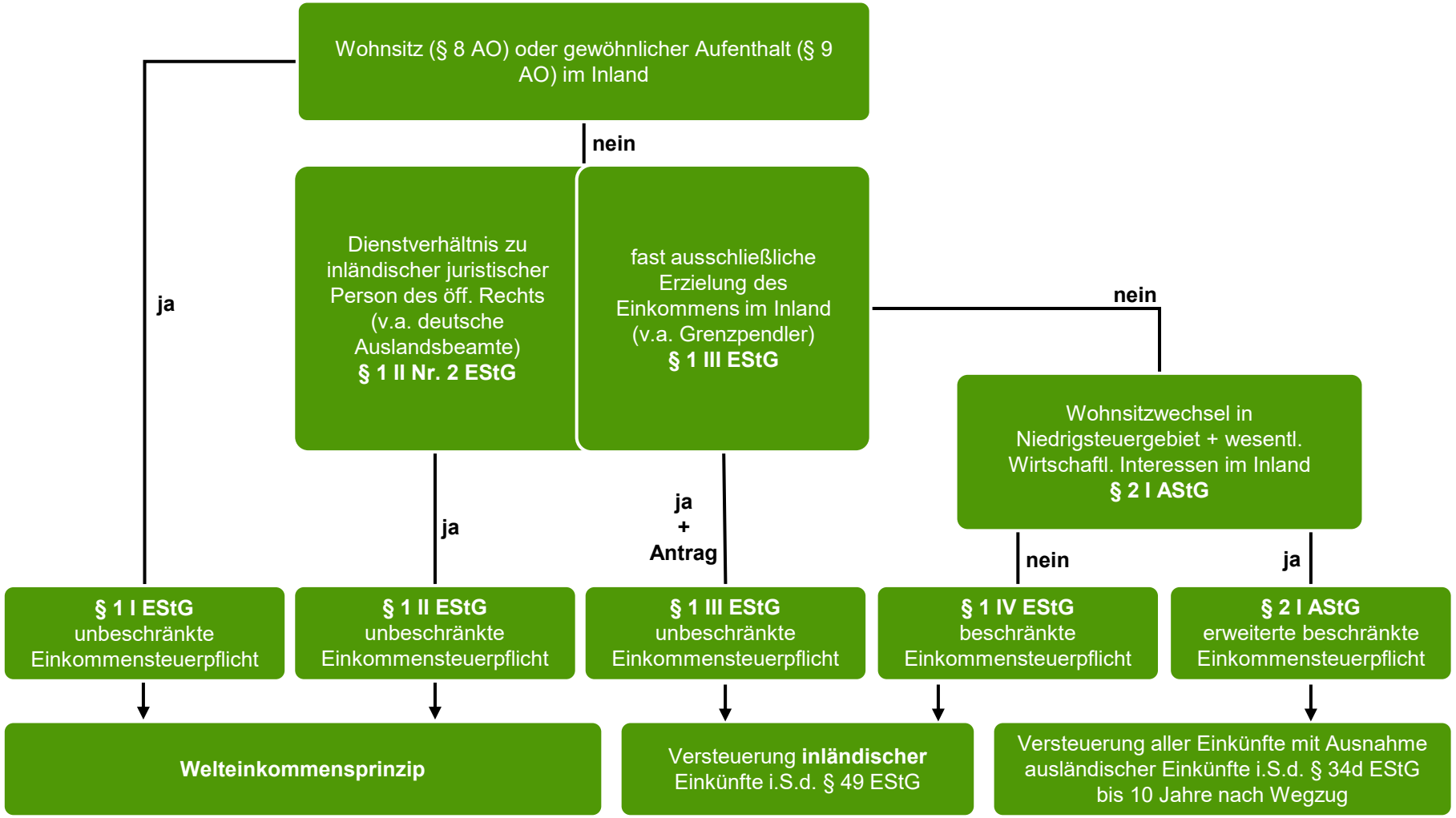
Zuweisung Steuersatz zur Bemessungsgrundlage
(z.T. Freibeträge, Ermäßigungen)

ESt	KSt	GewSt
progressiver Tarif	proportionaler Tarif	(prop.) Messzahl x Hebesatz der jeweiligen Gemeinde

Veranlagung

Grundsätzlich Einzelveranlagung,
z.T. besondere Veranlagung wie Zusammenveranlagung (ESt) oder Organschaft

Persönliche Steuerpflicht bei der Einkommensteuer



Wichtige Einzelbegriffe des formalen Steuerrechts

§ 8 AO – Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 9 AO – gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 10 AO – Geschäftsleitung

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

§ 11 AO – Sitz

Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

§ 12 AO – Betriebsstätte

Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

§ 13 AO – Ständige Vertreter

Ständiger Vertreter ist eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt.

Wichtige Einzelbegriffe des formalen Steuerrechts

§ 8 AO – Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 9 AO – gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 10 AO – Geschäftsleitung

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

§ 11 AO – Sitz

Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

§ 12 AO – Betriebsstätte

Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

§ 13 AO – Ständige Vertreter

Ständiger Vertreter ist eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt.

Übungsaufgaben

1. Welcher Unterschied besteht zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht hinsichtlich des Umfangs der Besteuerung?

2. Welcher Unterschied besteht zwischen der beschränkten Steuerpflicht und der erweitert beschränkten Steuerpflicht?

3. Der Rentner R ist nach seinem aktiven Berufsleben mit seiner Frau nach Spanien ausgewandert. Einmal pro Monat fliegt er nach Deutschland, um an einer Hochschule für 3 Tage Spanisch zu unterrichten. Während dieser Zeit wohnt er:

   a) im Hotel
   b) bei Freunden
   c) in seiner Eigentumswohnung

   jeweils in Düsseldorf.

   Nehmen Sie Stellung zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht des R! **Zusatzfrage**: Welche Folgen ergeben/ergaben sich im Jahr des Wegzugs, wenn er am 1.5. eines Jahres ausgewandert wäre?

Übungsaufgaben

4. Abwandlung zu Fall 3. R ist nicht nach Spanien, sondern vor drei Jahren nach Monaco ausgewandert und war sein Leben lang unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Er besitzt die französische Staatsbürgerschaft. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

5. Abwandlung zu Fall 4. R ist deutscher Staatsangehöriger. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

6. Abwandlung zum Grundfall 3: R gefällt es an der Hochschule als Dozent so gut, dass er vom 1. Januar des Jahres bis zum 30.6. des Jahres Unterricht erteilt. In dieser Zeit fliegt er zweimal am Wochenende zu seiner Frau nach Spanien. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

7. Weiterführung von Fall 6: R erzielt durch seine Hochschultätigkeit, da er gut verhandelt hat, Einkünfte von 75.000 Euro p.a. Seine deutsche Rente beträgt lediglich 8.000 Euro p.a.. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

Übungsaufgaben

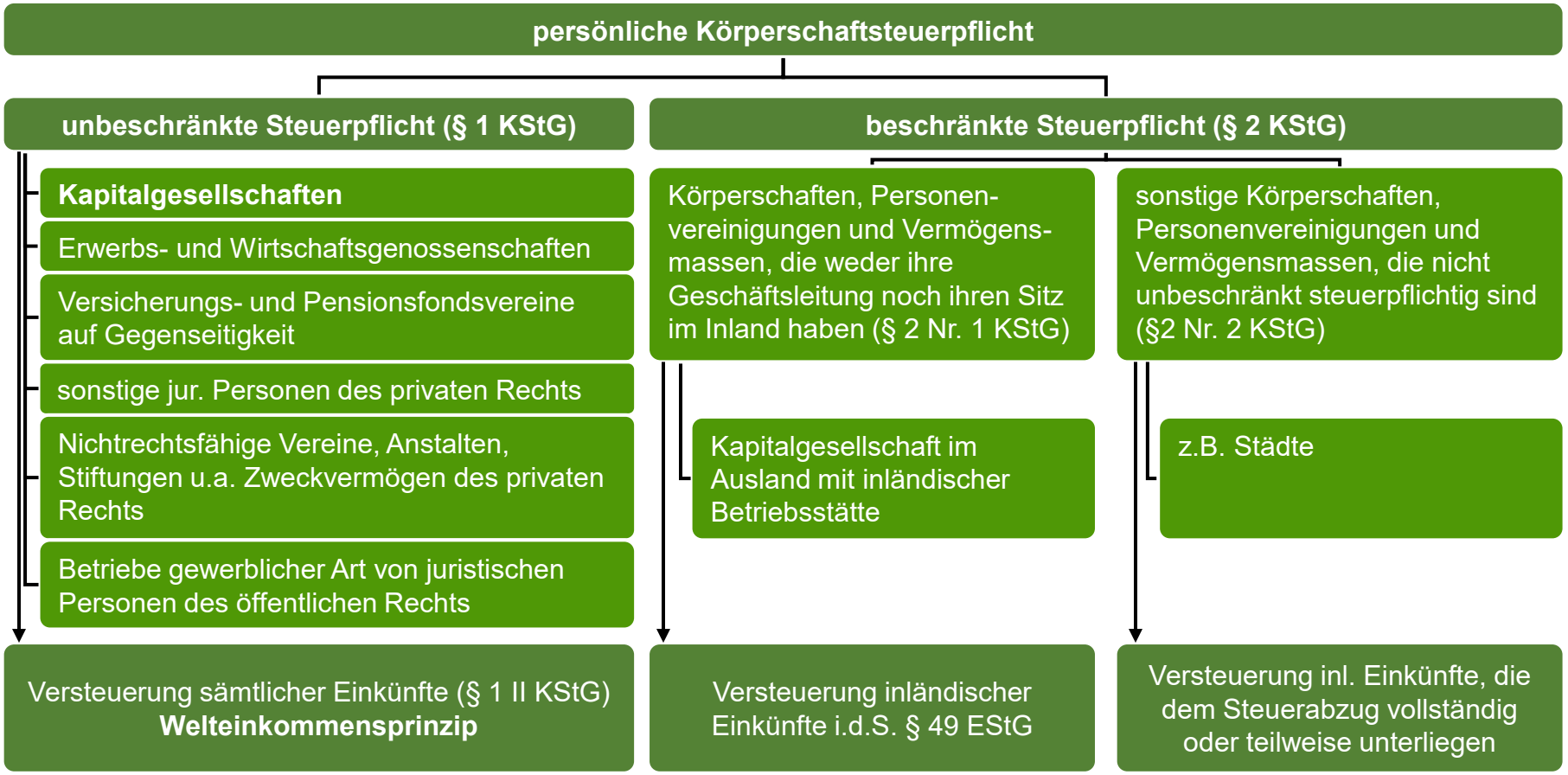
4. Abwandlung zu Fall 3. R ist nicht nach Spanien, sondern vor drei Jahren nach Monaco ausgewandert und war sein Leben lang unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Er besitzt die französische Staatsbürgerschaft. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

5. Abwandlung zu Fall 4. R ist deutscher Staatsangehöriger. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

6. Abwandlung zum Grundfall 3: R gefällt es an der Hochschule als Dozent so gut, dass er vom 1. Januar des Jahres bis zum 30.6. des Jahres Unterricht erteilt. In dieser Zeit fliegt er zweimal am Wochenende zu seiner Frau nach Spanien. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

7. Weiterführung von Fall 6: R erzielt durch seine Hochschultätigkeit, da er gut verhandelt hat, Einkünfte von 75.000 Euro p.a. Seine deutsche Rente beträgt lediglich 8.000 Euro p.a.. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

Persönliche Körperschaftsteuerpflicht



Übungsaufgaben

8. Die nach schweizerischem Recht gegründete Grüezi GmbH (kurz: G) hat ihren Sitz in Bern. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Zum einen Herr K, der die kaufmännische Seite übernimmt und Herr T, der die technische Seite übernimmt. Beide wohnen und arbeiten in Zürich (Schweiz). Nehmen Sie Stellung zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht von G, K und T!

9. Abwandlung von Fall 8: Herr K wohnt in München. Nehmen Sie Stellung zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht des K und der Grüezi GmbH!

10. Welche Angaben benötigen Sie bei Fall 9 zusätzlich, um eine eindeutige Aussage treffen zu können?

Modul M4-17: Steuerplanung im Unternehmen

Buchstabe „b“ des o. g. Moduls: Internationale Steuerplanung

- Grundbegriffe und Grundstrukturen des Internationalen Steuerrechts
- Persönliche und sachliche Steuerpflicht im Internationalen Steuerrecht
- Doppel- und Minderbesteuerung: Begriff, Ursachen, Bewertung sowie Vermeidung bzw. Milderung
- Besteuerung von Steuerinländern mit Auslandsbezug (sog. Outbound-Investitionen)
- Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandsbezug (sog. Inbound-Investitionen)
- Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, insb. OECD-Musterabkommen, deutsche BMF-Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen und Überblick über geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit ausgewählten Staaten
- Möglichkeiten und Grenzen der Internationalen Steuerplanung
- Ausgewählte Aspekte des Internationalen Steuerrechts bzw. der Internationalen Steuerplanung

Doppelbesteuerung

Juristische Doppelbesteuerung	▪ Mehrere Staaten besteuern dasselbe Steuerobjekt bei demselben Steuersubjekt für denselben Zeitraum mit einer vergleichbaren Steuer
Wirtschaftliche Doppelbesteuerung	▪ Mehrere Staaten besteuern dasselbe Steuerobjekt bei unterschiedlichen Steuersubjekten für denselben Zeitraum mit einer vergleichbaren Steuer
Ursachen	▪ Mehrfache unbeschränkte Steuerpflicht ▪ Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht ▪ Mehrfach beschränkte Steuerpflicht
Ökonomische Zielvorstellungen	▪ Doppelbesteuerung behindert weltweit effiziente Allokation der Produktionsfaktoren ▪ Ziel: Steuern sollen kein wettbewerbsverzerrender Faktor sein

Minderbesteuerung

Juristische Minderbesteuerung	▪ Mehrere Staaten besteuern dasselbe Steuerobjekt bei demselben Steuersubjekt für denselben Zeitraum mit keiner vergleichbaren Steuer
Wirtschaftliche Minderbesteuerung	▪ Mehrere Staaten besteuern dasselbe Steuerobjekt bei unterschiedlichen Steuersubjekten für denselben Zeitraum mit keiner vergleichbaren Steuer
Ursachen	▪ Steuergefälle und Steueroasen ▪ Qualifikationskonflikte ▪ Wechselwirkungen von DBA / „weiße Einkünfte“
Ökonomische Zielvorstellungen	▪ Minderbesteuerung behindert weltweit effiziente Allokation der Produktionsfaktoren ▪ Ziel: Steuern sollen kein wettbewerbsverzerrender Faktor sein

Vermeidung der Doppelbesteuerung

	Gewerbetreibender A	DBA mit Freistellungs-methode	DBA mit Anrechnungs-methode oder kein DBA
Deutschland Steuersatz 45%	unbeschränkte Steuerpflicht § 1 I EStG	Betriebsstätteneinkünfte im Inland steuerfrei	Besteuerung der Betriebsstätteneinkünfte im Inland (45%) , aber Anrechnung ausländischer auf inländische Steuer, d.h. Restschuld im Inland 15% **Abwandlung:** Steuersatz im Ausland 50% = keine Erstattung des Überhangs im Inland
Ausland Steuersatz 30%	**Betriebsstätte des A**	Besteuerung ausschließlich im Ausland (30%)	Besteuerung im Ausland (30%)
	beschränkte Steuerpflicht § 1 IV EStG analog		

Zuweisung des Besteuerungsrechts für den Betriebsstättengewinn grds. zum Betriebsstättenstaat = **Betriebsstättenprinzip**

Modul M4-17: Steuerplanung im Unternehmen

Buchstabe „b“ des o. g. Moduls: Internationale Steuerplanung

- Grundbegriffe und Grundstrukturen des Internationalen Steuerrechts
- Persönliche und sachliche Steuerpflicht im Internationalen Steuerrecht
- Doppel- und Minderbesteuerung: Begriff, Ursachen, Bewertung sowie Vermeidung bzw. Milderung
- Besteuerung von Steuerinländern mit Auslandsbezug (sog. Outbound-Investitionen)
- Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandsbezug (sog. Inbound-Investitionen)
- Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, insb. OECD-Musterabkommen, deutsche BMF-Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen und Überblick über geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit ausgewählten Staaten
- Möglichkeiten und Grenzen der Internationalen Steuerplanung
- Ausgewählte Aspekte des Internationalen Steuerrechts bzw. der Internationalen Steuerplanung

Besteuerung von Steuerinländern mit Auslandsbezug (sog. Outbound-Investitionen)

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Investitionsform	Rechtliche Einordnung	Steuerliche Behandlung (Grundsatz)
Direktgeschäfte	Reine Lieferungen, Leistungen oder Kapitalanlagen ohne feste Einrichtung im Ausland.	Das Besteuerungsrecht bleibt fast vollständig in Deutschland (Ausnahme: Quellensteuern auf Zinsen/Dividenden).
Ausländische Betriebsstätte	Feste Geschäftseinrichtung im Ausland (z. B. Zweigniederlassung, Baustelle > 12 Monate), rechtlich unselbstständig.	DBA-Fall: Meist Freistellung der Gewinne in Deutschland unter Progressionsvorbehalt. Nicht-DBA-Fall: Besteuerung in Deutschland mit Steueranrechnung (§ 34c EStG).
Ausländische Personengesellschaft	Beteiligung an einer ausländischen Mitunternehmerschaft (z. B. OHG/KG-Pendant).	Transparenzprinzip: Die Gesellschafter werden wie bei einer Betriebsstätte direkt mit ihrem Gewinnanteil besteuert.
Ausländische Kapitalgesellschaft	Gründung oder Erwerb einer rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaft (z. B. Corp., S.A., Ltd.).	Trennungsprinzip: Gewinne werden zunächst nur im Ausland besteuert. Erst bei Ausschüttung (Dividende) greift Deutschland zu (Teileinkünfteverfahren, Abgeltungsteuer oder § 8b KStG).

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Vermeidung der Doppelbesteuerung im Outbound-Fall

Da der ausländische Staat (Quellenstaat) die dort erwirtschafteten Einkünfte ebenfalls besteuern will, greifen im zweiten Schritt Entlastungsmechanismen:

- **Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):** Das Abkommen verteilt die Besteuerungsrechte. Für aktive Unternehmensgewinne aus Betriebsstätten gilt meist die **Freistellungsmethode** (Deutschland verzichtet auf die Besteuerung, berücksichtigt die Einkünfte aber beim Steuersatz für das übrige Einkommen über den Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG). Für Dividenden, Zinsen und Lizenzen gilt meist die **Anrechnungsmethode**.

- **Besteht kein DBA (Unilaterale Maßnahmen):** Deutschland besteuert die ausländischen Einkünfte voll mit, rechnet aber die im Ausland gezahlte, der deutschen Steuer entsprechende Steuer auf die deutsche Steuerschuld an (§ 34c Abs. 1 EStG, § 26 KStG). Alternativ kann die ausländische Steuer wie Betriebsausgaben abgezogen werden (§ 34c Abs. 2 EStG).

Besteuerung von Steuerinländern mit Auslandsbezug (sog. Outbound-Investitionen)

- **Spezielle Missbrauchs- und Abwehrnormen (Verhinderung von Minderbesteuerung)**
- Um zu verhindern, dass Steuerinländer ihre Einkünfte durch Outbound-Gestaltungen künstlich in Niedrigsteuerländer verlagern, hat der Gesetzgeber scharfe Korrekturnormen geschaffen:
- **Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7–13 AStG):** Schaltet ein Steuerinländer eine ausländische Kapitalgesellschaft in einem Niedrigsteuerland (Steuersatz unter **15 %**) zwischen und erzielt diese sogenannte *passive Einkünfte* (z. B. aus reiner Vermögensverwaltung oder Lizenzen ohne eigene Substanz), werden die Gewinne so behandelt, als wären sie direkt an den deutschen Gesellschafter ausgeschüttet worden.
- **Verrechnungspreise (§ 1 AStG):** Geschäftsbeziehungen zwischen einem deutschen Unternehmen und seiner ausländischen Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte müssen dem **Fremdvergleichsgrundsatz** entsprechen. Werden Gewinne durch überhöhte oder zu niedrige Preise ins Ausland verschoben, korrigiert das Finanzamt die Einkünfte in Deutschland nach oben.
- **Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 EStG, § 12 KStG, § 6 AStG):** Werden Wirtschaftsgüter ins Ausland überführt (z. B. in eine ausländische Betriebsstätte) oder verzieht ein Gesellschafter mit wesentlichen Beteiligungen ins Ausland, deckt Deutschland die bis dahin entstandenen stillen Reserven auf und besteuert sie sofort.
- **Rückfallklauseln (§ 50d Abs. 9 EStG, § 20 Abs. 2 AStG):** Stellt ein DBA ausländische Einkünfte eigentlich frei, besteuert der andere Staat diese aber nicht oder nur niedrig (z. B. bei passiven Betriebsstätteneinkünften), fällt das Besteuerungsrecht an Deutschland zurück (Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode).
- **Globale Mindeststeuer (MinStG):** Bei großen multinationalen Konzernen (Umsatz ab 750 Mio. Euro) stellt Deutschland über die Primärergänzungssteuer sicher, dass ausländische Tochtergesellschaften effektiv mit mindestens **15 %** besteuert werden.

Besteuerung von Steuerinländern mit Auslandsbezug (sog. Outbound-Investitionen)

- Anrechnungsmethode, § 34c Abs. 1 EStG
- Abzugsmethode, § 34c Abs. 2 EStG
- Freistellungsmethode, § ?? Abs. ? EStG

Besteuerung von Steuerinländern mit Auslandsbezug (sog. Outbound-Investitionen)

Sachverhalt:

Der ledige Steuerpflichtige S (Wohnsitz in Düsseldorf) erzielt im Jahr 2026 inländische Einkünfte in Höhe von **60.000 €** sowie ausländische Einkünfte in Höhe von **40.000 €** (Welteinkommen: **100.000 €**).

- **Steuerliche Rahmenbedingungen (vereinfachte Annahmen):**
- **Ausländischer Quellensteuersatz:** 20 %
- **Deutscher Einkommensteuertarif (Durchschnittssteuersatz):**
- Bei einem zu versteuernden Einkommen (zvE) ab 92.001 €: **30 %**
- Bei einem zu versteuernden Einkommen (zvE) bis zu 92.000 €: **28 %**

Arbeitsauftrag:

- Ermitteln Sie die ausländische Steuer, die deutsche Einkommensteuer sowie die Gesamtsteuerbelastung des S für die folgenden drei Fälle:

- Anwendung der **Freistellungsmethode** (ohne und mit Progressionsvorbehalt)
- Anwendung der **Anrechnungsmethode**
- Anwendung der **Abzugsmethode**

Fragen?

